

Kommentar 2

Zum einen wird vonseiten dieser Krankenkasse bestätigt, dass zu **Beginn des Jahres 2013** die dreimonatige Antragsfrist auf eine Mitgliedschaft zum **01.06.2012** zugestanden wurde. Auf welcher Rechtsgrundlage, eine solche Wiederherstellung des Rechtsstands basierte, wurde hierbei nicht aufgezeigt. Eine entsprechende Beantragung war hierbei nicht erforderlich, weil die Kasse von selbst diese Möglichkeit einräumte. Dies könnte jedoch für Dritte zu Fehlbewertungen bei der Rechtsgrundlage führen und sich somit nicht in der Pflicht sehen, einen Wechsel ohne Kündigungsbestätigung durchzuführen.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass ein freiwillig versichertes Mitglied gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V** per Gesetz die Möglichkeit erhält einen Kassenwechsel innerhalb einer Dreimonatsfrist durchzuführen. Mit dem Einräumen eine solche Mitgliedschaft erneut zu beantragen, hat dies zur Folge, dass der Wechsel durchgeführt werden kann und zwar ohne Kündigungsbestätigung.

Die Feststellung, dass kein Antrag gestellt wurde, ist irreführend.

Es war bekannt, dass der Kläger einen Krankenkassenwechsel durchführen wollte und deshalb die Mitgliedschaft bei einer ausgewählten Kasse beantragen würde, wie es auch dieser Kasse schon durch die Beiladung in das Verfahren bekannt wurde. Ein entsprechender Antrag und Verbleib bei der Kasse konnte auf keinen Fall erwartet werden.